

Prüfungssession FS 2018



Prüfung
Strafrecht III und IV

Prüfungslaufnummer

01017

Matrikelnummer
15-453-301

Grosser Saal 1.OG



Matrikelnummer: 15-453-301

Strafrecht III

Strafbarkeit von H

Art. 138 oder Art. 139 (+), Art. 146 (-), Art. 251 (+), Art. 252 (-)

14.5 / 21.00

Strafbarkeit von B

Art. 160 (+), Art. 251 (-), Art. 146 (+)

12.5 / 20.00

Strafbarkeit von C

Art. 173 (-)

6 / 7.00

Strafrecht IV

Aufgabe 1

5 / 6.50

Aufgabe 2

3 5.50

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht III und IV

(Frühjahrssemester 2018)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
 Datum/Zeit der Prüfung Freitag, 15. Juni 2018, 14:00 – 16:00 Uhr
 Ort der Prüfung Gersag
 Matrikelnummer 15-453-301
 Prüfungslaufnummer 01017
 Maturitätssprache Deutsch

Punkte Teil I:	_____
Punkte Teil II:	_____
Punktetotal	_____
Note	_____

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Bearbeitung der Aufgaben sind **60 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen.
Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Strafrecht III (48 Punkte)**«Schnelles Auto – schnell verschoben»**

Benjamin Sterch (B) ist Inhaber eines kleinen, aber exklusiven Occasionshandels in Emmenbrücke/LU. Soeben hat er ein mehr als vorteilhaftes Geschäft gemacht: er hat von **Hans Heimlich (H)** einen Porsche Boxter zum unschlagbaren Preis von CHF 24'000.00 erworben. Den Neupreis des Autos schätzte er auf etwa CHF 75'000.00, den Wert des Occasionswagens auf ca. CHF 60'000.00, soweit er keine gravierenden Mängel aufweisen würde.

B ist Automechaniker und als Occasionshändler darauf spezialisiert, allfällige Mängel an Fahrzeugen rasch zu erkennen. H war jedoch derart in Eile, dass B das Auto nicht gewissenhaft anschauen konnte. Dies war ihm jedoch egal, da der Preis ohnehin unschlagbar gut war. B kam das Verhalten von H zwar seltsam vor, fragte aber nicht weiter nach. Auch den tiefen Preis sah B vor allem als Chance, beim Weiterverkauf richtig gut Geld zu verdienen.

Als B den Porsche nach dem Kauf in Ruhe untersucht, stellt er schnell fest, dass das Fahrzeug bereits einen wohl heftigen Unfall hatte. Das Fahrzeug war nach dem Unfall soweit wie möglich repariert und neu lackiert worden. Dennoch beträgt der Wert des Fahrzeugs aufgrund des Unfalls nur noch rund CHF 38'000.00. Es ist Ende Oktober 2017, kurz vor Wintereinbruch, deshalb will B den edlen Porsche möglichst schnell wieder loswerden. Er stellt den Wagen prominent aus und inseriert diesen im Internet zum Preis von CHF 38'500.00. Den Unfall erwähnt er dabei nicht. Zudem hat B den Kilometerstand durch Verstellen des Zählers von 58'000 km auf neu 5'000 km «beschönigt», um das Fahrzeug einfacher loszuwerden.

Wenige Tage später verkauft B den Porsche an **Cedric Meier (C)**. Dabei erwähnt er weder den Unfall noch den manipulierten Kilometerstand. C hatte ihn schliesslich nicht danach gefragt, also müsse er sich ja nicht absichtlich das Geschäft kaputt machen. C ging als Laie jedoch davon aus, dass das Auto selbstverständlich kein Unfallwagen war und die angegebenen gefahrenen Kilometer korrekt sind, andernfalls hätte er den Porsche nicht gekauft. Das Fahrzeug hat er vor dem Kauf keinem Spezialisten gezeigt, da er befürchtete, das «Schnäppchen» sei sonst weg. C bezahlt den vereinbarten Preis von CHF 38'500.00 deshalb auch vor Ort in bar und nimmt den Porsche sogleich mit.

Als C zu Hause den Teppich beim Fahrersitz zum Ausschütteln aufhebt, findet er darunter den Führerschein von **Daniel Knecht (D)**, dem früheren Eigentümer des Porsche. In der Annahme, dieser habe seinen Führerschein im Wagen vergessen, macht C die Telefonnummer von D ausfindig und ruft diesen an. D ist hocherfreut, dass «sein» Porsche wieder aufgetaucht war. D erzählt: «Ich war in St. Moritz in den Ferien. Beim Einchecken im Hotel habe ich die Schlüssel meines Porsche dem Hotelangestellten Hans Heimlich (H) übergeben, damit dieser ihn in der hoteleigenen Garage parkieren kann. Als ich drei Tage später mein Auto wieder zurück wollte, war es verschwunden.» Die Polizei habe später herausgefunden, dass H, welchem D den Schlüssel überlassen hatte, das Auto entwendet hatte. Den Porsche habe die Polizei aber nicht mehr ausfindig machen können.

→ Hehlerei
(160)

Betrug?
146
↳ besondere Kräfte

→ «Schleiden»

139?
138

C ist angesichts dieser Information sehr aufgebracht. Wütend versucht er, B zu erreichen, da er ihm ein entwendetes Fahrzeug verkauft hat. Als dieser nicht ans Telefon geht, macht er seiner Wut mit einer Google-Rezension zum Occasionsgeschäft von B Luft:

Rezensionen

Cedric Meier
Local Guide · 24 Rezensionen · 38 Fotos

★ vor 2 Monaten

Finger weg von diesem Händler! Das ist ein hinterhältiger Schurke und Betrüger!

👍 Gefällt mir < Teilen

gemischtes Werturteil
≙ Tatsachenbehauptung

Ausserdem erstattet C Strafanzeige gegen B. Letzterer wird von der Polizei einvernommen und gesteht alles. Bei dieser Gelegenheit stellt B sodann einen Strafantrag gegen C.

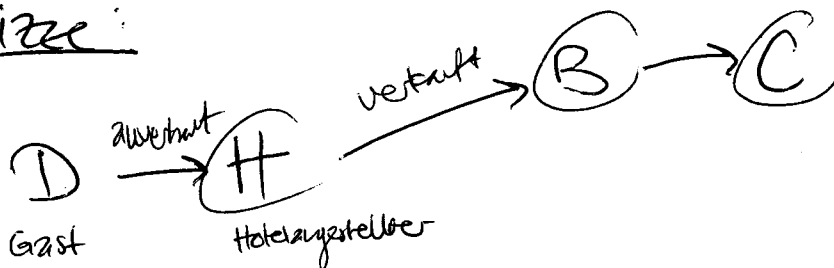
Die anschliessenden Ermittlungen ergeben, dass H nach der Entwendung des Porsche in einen Unfall verwickelt worden war und den Porsche deshalb im Ausland reparieren und in einer anderen Farbe lackieren liess. Um die Geschichte des Fahrzeugs zu kaschieren, hatte er noch in seiner Dienstwohnung in St. Moritz einen neuen Fahrzeugausweis «erstellt», welcher täuschend echt aussah. Wenn B beim Ankauf des Porsche bei der Polizei Nachforschungen angestellt hätte, wäre das Vorgehen von H sofort bekannt geworden.

1251

Aufgabe:

- Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von **H** (Hans Heimlich), **B** (Benjamin Sterchi) und **C** (Cedric Meier).
- Art. 305^{bis} StGB (Geldwäscherei) ist nicht zu prüfen.
- Prüfen Sie nur Straftatbestände des StGB. Allfällige Tatbestände des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und anderer Erlasse sind nicht zu prüfen.

Skizze:



ACHTUNG: Beachten Sie die Aufgaben zum Strafrecht IV auf der nächsten Seite!

Strafrecht IV (12 Punkte)

Die zuständige Staatsanwaltschaft vermutet, dass der Verkauf des Porsche nicht das einzige unsaubere Geschäft ist, welches B bei seinen Occasionsgeschäften getätigt hat. Sie möchte deshalb eine Hausdurchsuchung durchführen, um zu überprüfen, ob B noch andere als gestohlen gemeldete Fahrzeuge verkauft hat.

Aufgabe 1: Sind die Voraussetzungen für eine Hausdurchsuchung erfüllt?

Die Staatsanwaltschaft möchte anlässlich der Hausdurchsuchung neben verschiedenen Ordnern mit Akten gerne auch die gesamte Festplatte des Computers von B mitnehmen. B ist damit überhaupt nicht einverstanden. Auf seiner Festplatte befindet sich nämlich ein Video, in welchem sein Bruder Fritz Sterchi (F) auf einer Raserfahrt mit über 220 km/h auf der Autobahn zu sehen ist. B möchte seinen Bruder unter keinen Umständen in Bedrängnis bringen und deshalb die Festplatte nicht herausgeben.

Aufgabe 2:

- a) Sie sind der Verteidiger von B. Können Sie verhindern, dass die Staatsanwaltschaft an diese «heiklen» Unterlagen gelangt? Wie müssen Sie konkret vorgehen?
- b) Was kann die Staatsanwaltschaft tun, wenn sie die Festplatte dennoch einsehen möchte?
- c) Wie wird die zuständige Instanz entscheiden?

StrafR IV

→ alle Art. beziehen sich wenn nicht anders angegeben auf die StPO

- 1) Die Hausdurchsuchung ist eine Zwangsmaßnahme nach StPO 244 f. Sie darf nur unter den allg. Vss. für Zwangsmaßnahmen nach StPO 197 sowie den besonderen Vss. nach 241 sowie 244 durchgeführt werden. Nach 244² ist ~~es~~ es ohne Einwilligung zulässig, wenn Tatspuren ~~in~~ in den Räumlichkeiten zu vermuten sind (244² lit. c). I.c. vermutet die STA Hinweise auf andere Straftaten zu finden. Somit ist eine gesetzl. Grundlage nach 197¹ lit. a gegeben. Ein hinreichender Tatverdacht (197¹ lit. b) ist bei Durchsuchungen ein dringender Tatverdacht, d.h. eine grosse Wahrscheinlichkeit der Begehung. I.c. hat B bezügl. des Delikts alles gestanden. I.c. vermutet die STA, dass B noch weitere unsaubere Geschäfte gemacht hat, somit gegeben. Es sind auch keine milderen Mittel ersichtlich, da wohl nur in seiner Wohnung Hinweise gefunden werden können (197¹ lit. c). Zudem ist der Eingriff nicht desart stark und daher zumutbar (197¹ lit. d), zumal B ja dabei sein kann. (245²) Nach 241¹ muss die Hausdurchsuchung von der STA in einem schriftl. Befehl angeordnet werden.

I.c. will ja die STA die Untersuchung durchführen und somit kann sie diesen Befehl erlassen.
Sie hat Anordnungs-kompetenz.

Fazit: somit JA, die Vss. für eine ~~HA~~ Durchsuchung sind erfüllt.

2) Das Mitnehmen der Festplatte wäre eine
a) Beschlagnahme nach 263¹.

Diese darf nicht beschlagnahmt werden, weil B bezügl. seines Bruders ein ZeugnisverweigerungsR hat (264¹ lit. c iVm 168¹ lit. d). Er muss es nicht herausgeben (265² lit. b) Somit muss die Vertretung von B als geltend wachen und dann wird nach den Vorschriften über die Siegelung vorgegangen (264³).

Die Festplatte wird versiegelt (248¹) und darf nicht eingesehen werden.

b) Sie kann ein Entsiegelungsgesuch nach 248³ stellen.

Oder sie kann einen eigenen Durchsuchungsbefehl für die Durchsicht der Festplatte als Aufzeichnung iSv 246 iVm 241¹ erlassen.

c) Das Interesse an der Aufklärung der Straftat wird das Interesse von B ~~an~~ zu seiner Privatsphäre weil überwiegen.

Dann muss das Zwangsmassnahmengericht entscheiden (248³ lit. a). Dieses wird dann den Inhalt der Aufzeichnungen unter Bezug von Sachverständigen prüfen (248⁴).

Dann wird es gutheissen.

StrafR II

→ alle Art. beziehen sich wenn nicht anders angegeben aufs StGB

Überblick:

- H → 138 (139)
→ 251

- B → 160
→ 146

- C → 173

Strafbarkeit von H nach 138 Ziff. 1¹

Indem H das Auto von D nicht in der Garage parkierte sondern entwendete, könnte er sich der Sachverletzung nach 138 Ziff. 1¹ strafbar gemacht haben.

Das Auto ist ein körperlicher Gegenstand, transportabel und nicht im kleineigentum von H stehend und somit eine fremde bewegliche Sache. Diese muss dem H anvertraut worden sein, d.h. die Sachherrschaft (Gewahrsam) an ihn übertragen mit der Vereinbarung es ~~zu~~ in einem bestimmten Zweck ~~zu~~ ~~zu~~ ~~zu~~ zu gebrauchen. ~~Er hat D ihm die Sache~~ ~~übertragen~~ Das Eigentum bleibt dabei jedoch erhalten. I.c. hat D ihm ~~das~~ den Schlüssel für das Auto übergeben und ihm damit die Sachherrschaft und den Gewahrsam am Auto übertragen. Sein Eigentum hat er nicht aufgegeben, er wollte einfach, dass H das Auto für ihn parkiert. Somit Anvertrautsein gegeben.

H hat sich das Auto dann angeeignet, d.h. er hat sich wie ein Eigentümer verhalten, indem er es mitgenommen und weiterverkauft hat.

Somit ist der diebst. TB erfüllt.

Subjektiv muss Aneignungswille vorliegen, d.h. Wille zur vorübergehenden Zueignung und dauernden Enteignung.

I.c. wollte H das Auto mitnehmen und nicht mehr zurückgeben.

Weiter ist Vorsatz (12^2) gegeben, da H eigentlich wusste, dass er das Auto präzieren sollte und nicht mitnehmen darf.

Zudem ist auch Absicht unrechtmässiger Bereicherung gegeben, da H eine finanzielle Besserstellung anstrebte (er konnte das Auto danach für 24'000.- verkaufen) und er wusste auch, dass er keinen Anspruch darauf hatte (Vorsatz bezügl. Unrechtmässigkeit).

RW & Schuld sind durch TTS indiziert.
Fazit: Somit hat sich H nach 138¹ Ziff. 1 strafbar gemacht.

Strafbarkeit H nach 251 Ziff. 1²

Indem H einen neuen Fahrzeugausweis erstellte konnte er sich der Urkundenfälschung nach 251 Ziff. 1² strafbar gemacht haben.

Folglich ist, da der Fahrzeugausweis eine

Urkunde ISV 110⁴ darstellt. Er sagt Dinge über die «Geschichte des Autos» aus und ist somit eine menschl. Gedankenklärung. Zudem ist er zum Beweis geeignet (Erklärungsfunktion) und bestimmt (Beweisfunktion) da man ~~darin~~ daraus eben zufällige Unfälle erkennt. Weiter weist er eine gewisse Beständigkeit auf (Perpetuierungsfunktion), da er aus Papier besteht. Und zuletzt list er einen Ansteller erkennen (Garantiefunktion). Somit Urkundenbegriff erfüllt.

~~Es~~ Eine «Fälschung» ist das Herstellen einer unechten Urkunde. I.c. hat H einen neuen Fahrzeugzweck erstellt.

Somit objektives TB erfüllt.

Subjektiv muss Vorsatz (1/2²) bezügl. aller objekt. TB-Elemente vorliegen. H hat wissentlich und willentlich gehandelt.

Zudem hatte er Täuschungsabsicht und Vorteilsabsicht, da er die Geschichte des Autos beschreiben und dieses ~~so~~ daher teurer verkaufen wollte.

RW & Schuld sind durch TB indiziert.

Fazit: Somit hat sich H nach 251 Ziff. 1² strafbar gemacht.

Strafbarkeit H 251 Ziff. 1³

Indem H den Anweis ~~z~~ zum Verkauf des Autos ~~z~~ gebrauchte, ~~z~~ erfüllt er auch den TB des «Gebrauchs» der unechten Urkunde.

Dies wird aber als mitbestrafte Nachtat konsumiert.

Strafbarkeit B nach 146¹

Indem B das Auto mit manipuliertem KM-Zähler an C verkaufte, könnte er sich des Betrugs (146¹) strafbar gemacht haben.

Dieser erfordert eine arglistige Täuschung, d.h. eine ausdrückliche oder konkludentes Vorspiegeln ~~von~~ von unwahren Tatsachen (= Zuständen ~~des~~ aus Vergangenheit) oder Gegenwart) auf dem Wege des geistigen Kontakts. Arglist ist gegeben bei besonderen Nachschreften, einem Lügengebäude oder wenn einfache Lügen nicht überprüft werden können.

I.c. hat B den Kilometerzähler verstellt, dies ist eine besondere Tücke, da es eine

Manipulation eines technischen Gezeits ist. Auch einfache Lüge möglich, da es unmöglich überprüft werden kann. Angst gegeben. Auch Täuschung liegt vor, da B dem C so vorgespiegelt, das Auto sei erst 5000km gefahren, dabei ist es tatsächlich bereits 58000 gefahren.

Taterfolg ist Irrtum der getäuschten Person, gestützt darauf eine Vermögensdisposition und daraus resultierend ein Vermögensschaden.

C ging als Lüge davon aus, dass es stimmt und unterlag damit einem Irrtum.

Er hat eine Vermögensdisposition (= freiwilliges Verhalten mit vermögensmindernder Wirkung) vorgenommen, ~~da~~ indem es die 38500,- bezahlte.

Fraglich ist nun ob ein Schaden vorliegt.

Rein objektiv gesehen nicht, da das Auto ja tatsächlich nur einen Wert von 30000,- hat.

C hat aber gemeint es wreche ein Schnäppchen und somit ist subjektiv gesehen ein Schaden gegeben. Nach Baer ist nämlich auch dann ein Schaden gegeben, wenn

Leistung und Gegenleistung in einem ungünstigerem Verhältnis stehen als man meint. ~~Das~~ Auch nach der Lehre vom individuellen Schaden einschlag liegt i.c. demnach ein Schaden vor. Zudem liegt der Motivationszusammenhang vor, da der Irrtum aus der Täuschung resultierte und der Schaden aus der Disposition, welche wiederum ~~aus dem~~ aufgrund des Irrtums getätigt wurde. Objekt. TB erfüllt.

Subjektiv muss Vorsatz (12²) sowie Absicht unrechtmässiger Bereicherung vorliegen.

I.c. hat B wissentlich und willentlich die KM-Anzeige manipuliert.

Er wollte das Auto möglichst schnell verkaufen und hat daher auch eine finanzielle Besseresstellung angestrebt, auf die er keinen Anspruch hatte und dies auch wusste.

RW + schuld: durch TB indiziert.

Fazit: B hat sich nach 146¹ strafbar gemacht.

Strafbarkeit B nach 160

Indem B das Auto von H kaufte, obwohl es ihm seltsam erschien, könnte er sich nach 160 Ziff. 1 strafbar gemacht haben.

Er hätte als Occasionshändler allenfalls zuzunehmen müssen, dass ~~das~~ das Auto aus einer Urtafel stammt, da er besonderes Fachwissen hat. Und laut Sachverhalt kam es ihm sehr ~~seltsam~~ seltsam vor, dass H ihm das Auto für einen solch tiefen Preis verkaufen wollte. Zudem war H sehr in Eile und aufgrund dieser Umstände hätte B als Occasionshändler merken müssen, dass H das Auto allenfalls nur daher so schnell und billig loswerden will, weil er es selbst unrechtmäßig erlangt hat.

* Fazit: B hat sich nach 160 Ziff. 1 strafbar gemacht

* Absatz (12²) ist gegeben und RW und Schuld durch TB indiziert.

Strafbarkeit C nach 173

Indem C den B auf der Google-Rezension als «hinterhältiger Betrüger & Schurke» bezeichnete, könnte er sich nach 173 Ziff. 1 strafbar gemacht haben.

Dies ist ein Antragsdelikt nach StGB 30 ff. (173 Ziff. 1^{bis}) laut Sachverhalt hat B den Antrag gestellt.

Die Äusserung von C ist wohl ein gemischtes Werturteil, da sie ~~zu~~ nur teilweise dem Beweis zugänglich ist. «Betrüger» ist ~~aber~~ aber eine Tatsache, die überprüfbar ist.

Gemischte Werturteile werden durch die Tatsachenbehauptungen gleichgestellt.

Tathandlung ist Äusserung einer ehrenrührigen Tatsache (= Zustände der Vergangenheit od. Gegenwart die dem Beweis zugänglich sind).

Mündliche Äusserung ist Schrift gleichgestellt (176).

I.c. hat C den B schriftlich beleidigt, indem er ihn in seinem Ruf ein ehrbarer und anständiger Mensch zu sein zugriff. Der Begriff der Ehre umfasst aber eigentlich nur den menschlich-sittlichen Bereich des Menschen und NICHT auch den beruflichen.

I.c. bezieht sich die Aussage zwar auf das Gewerbe des B, aber trotzdem trifft ihn das auch als Privatperson und «hinterhältiger Schurke» schädigt auch seinen Ruf als Privater.

Zudem muss es gegenüber Dritten geäußert werden (zuwachen Beschimpfung nach 177).

I.c. wurde es ~~in~~ ins Internet gestellt und ist somit auch für Dritte einsehbar. Es ist unstrittig, dass es die Dritten auch tatsächlich «hören, mitbekommen» sie müssen einfach Zuhörer sein.

~~Subjektiv~~ Subjektiv ist Vorsatz (12²) erforderlich. C hat den B wirklich und willentlich in seiner Ehre angegriffen.

RW: Allenfalls kann sich C mit dem Entlastungsbeweis nach 173 Ziff. 2 erlatzen.

Er wird wohl zum Entlastungsbeweis zugelassen (173 Ziff. 3), da C die Aussage nicht ohne begründete Veranlassung vernahm.

Da sich B gemäss vorheriger Prüfung (S. 7 ff.) des Betrugs strafbar gemacht hat, wird C wohl der Wahrheitsbeweis (173 Ziff. 2) gelingen.

